

## **Beitragssatzung für den Unternehmensverband Ostholstein-Plön e.V.**

- 1) Der Unternehmensverband Ostholstein-Plön erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist grundsätzlich abhängig von der Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer des Mitgliedsunternehmens. Teilzeitbeschäftigte werden dabei im Verhältnis zur vereinbarten Arbeitszeit berücksichtigt.

Es gelten folgende Beitragssätze:

- a) Zahl der Beschäftigten / Jahresbeitrag in €

1 - 10	€ 100,00
11 - 25	€ 145,00
26 - 50	€ 210,00
51 - 100	€ 280,00
101 - 200	€ 410,00
201 - 500	€ 650,00
501 und mehr	€1.075,00
- b) Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und mindestens 10 Standorten (Zweigstellen) in den Kreisen Ostholstein und Plön zahlen einen Jahresbeitrag von €1.625,00.  
Darüber hinaus kann der Vorstand im Einzelfall mit überregional tätigen Unternehmen mit Standorten in der Region Ostholstein-Plön einen abweichenden Betrag in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen und unternehmerischen Bedeutung vereinbaren.
- c) Gewerbevereine € 100,00
- d) Existenzgründer ( in den ersten 2 Jahren) € 30,00

- e) Der Vorstand ist befugt, Vereinbarungen über Sonderkonditionen mit Vereinen und Verbänden je nach Beanspruchung des Unternehmensverbandes Ostholstein-Plön zu treffen.
- 3) Mitgliedsunternehmen, deren Beitritt zum Verband im 2. Halbjahr liegt, zahlen im ersten Jahr einen verminderten Beitrag in Höhe des halben Jahresbeitrags.
- 4) Die Beitragsrechnungen werden jeweils im I. Quartal eines Jahres erstellt und den Mitgliedern in schriftlicher Form zugeschickt. Der Betrag wird innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungseingang fällig.
- 5) Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung länger als 2 Monate in Verzug, so kann der Verband ein Mahnverfahren einleiten. Verweigert ein Mitglied die zur Ermittlung der Höhe seiner Zahlungsverpflichtung nötigen Angaben, so ist der Verband befugt, die Höhe der Verpflichtungen zu schätzen und ihre Einziehung zu veranlassen.
- 6) Diese Beitragssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.